



# holzbau

## report

5  
Mai  
2004

Ausgabe A  
ISSN 0723-4856  
B 4894 E

Mitteilungen der Verbände des Bayerischen Zimmerer- und Holzbaugewerbes

### Thema des Monats

Beim "Fall Welteke", der in den letzten Wochen Schlagzeilen machte, ging es, um in der schlechten Tradition der Deutschen Bank zu sprechen, eher um "Peanuts" - jedenfalls, was die finanzielle Dimension anging. Weitaus größer ist die moralische Dimension. Doch nicht alles, was moralisch verwerflich ist, kann strafrechtlich verfolgt werden. Das zeigt überdeutlich der Prozess gegen die von der Übernahme der Mannesmann AG durch Vodafone tangierten Manager.

Wird die Staatsanwaltschaft juristisch schlüssig belegen können, dass die im Frühjahr 2000 angewiesenen Prämien von zusammen rund 111 Mio., damals noch D-Mark, strafrechtlich relevante Untreue waren? Oder lassen sich die Prämien als "angemessen" und dem Interesse des Unternehmens Mannesmann dienlich darstellen? Oder war das Ganze zwar pflichtwidrig, aber strafrechtlich nicht zu erfassen?

Die damit verbundenen Fragen der juristischen Wertung haben jetzt renommierte Juristen auf den Plan gerufen. So hat Professor Dr. Bernd Schünemann (Uni München, juristische Fakultät) ein rechtswissenschaftliches Gutachten veröffentlicht, das den Fall Mannesmann als exemplarisch für den Straftatbestand der "Organuntreue" einstuft. Sein vernichtendes Urteil über die Rolle des Chefs der Deutschen Bank, Josef Ackermann, in seiner Funktion als Mannesmann-Aufsichtsrat: Er habe eine "rechtsgüterfeindliche Einstellung" und alle Pflichten und Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds vernachlässigt.

Otto Normalverbraucher wittert in den Vorstandsetagen schlicht einen Selbstbedienungsladen für Manager, die

## Ausgeplündert

**AG-Vorstände rafften in wenigen Jahren Summen zusammen, für die normalerweise generationenlang geschuftet wird.**

jedes Maß und jede Bodenhaftung verloren haben - und steht mit diesem Urteil keineswegs allein.

Professor Dr. Michael Adams (Uni Hamburg, wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) hat am Beispiel der Fälle Mannesmann und DaimlerChrysler das Thema Vorstandsvergütungen kühl seziiert und räumt mit jeglichen Beschönigungen auf. Vergütungsbestandteile in Form von Aktienoptionsplänen seien im Ergebnis keine "Anreizverbesserungen für die Vorstände" sondern "Ausplünderungsverfahren". "Dort wo die Vorstände sich aufgrund des Streubesitzes sicherer vor den Eigentümern fühlen können, kümmern sie die zahlreichen Bedenken der Kosten der exzessiven Vorstandsvergütungen wenig."

Prof. Adams verweist darauf, dass es ein "Kuriosum" wäre, wenn in mittelständischen Unternehmen ein Geschäftsführer versuchen würde, vor seinen Gesellschaftern zu verbergen, wie hoch seine Vergütung ist. Doch gerade dies ist Normalität in deutschen AGs.

Die schlechte Sitte schwappt aus den USA herüber ins alte Europa. Adams: "Was zuvor an Reichtum nur als Ergebnis generationenlangen erfolgreichen Unternehmertums zu erwerben möglich war, wurde nun von angestellten Managern in wenigen Jahren ... zusammengerafft." Optionspläne nach dem Muster von DaimlerChrysler nennt der Wirt-

schaftsprofessor "rechtswidrige Vergütungsexzesse" infolge "Versagen der jeweiligen Unternehmenskontrollstrukturen".

Dagegen soll eigentlich der 2003 überarbeitete "Deutsche Corporate Governance Kodex" helfen, der Standards für gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung aufstellt. Doch nach ersten Erfahrungen drücken sich viele AGs bei der Umsetzung des Kodex. Das Einzige, was Erfolg verspricht, wäre die gesetzliche Erzwingung von mehr Transparenz, einschließlich der Veröffentlichung des Wertes variabler Vergütungsbestandteile. Doch eine Gewähr für moralischeres Verhalten der Vorstände und Aufsichtsräte wäre auch damit nicht gegeben.

